



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. August 2020

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
312	Bekanntmachung nach § 23 b Abs. 2 BImSchG zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld-Gellep S. 353	314	Bekanntmachung über Beschlüsse der Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein S. 356
313	Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carsten Knodt Gemüsebau S. 355	315	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Alaa Al Sadleh, auch genannt Alaa Alsadia) S. 356

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312 Bekanntmachung nach § 23 b Abs. 2 BImSchG zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld-Gellep

Bezirksregierung
53.04-0303469-N110-G23b,8a-0061/20

Düsseldorf, den 13. August 2020

Antrag der Firma Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zu störfallrelevanter Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage durch Errichtung und Betrieb von Füllanlagen für Luftgase und Luftgasgemische (Produktion V und VI), einer zentralen Sortieranlage für ortsbewegliche Druckbehälter auf dem Werksgelände an der Bataverstr. 47 in 47809 Krefeld, sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns.

Auf der Grundlage von § 23 b Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 18 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 23 b Abs. 1 i. V. m. § 23 a Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer störfallrelevanten Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Spezialgaswerk in 47809 Krefeld, Bataverstr. 47 in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb von (in Verbindung mit baulichen Maßnahmen):

- 12 Fülllinien zur Abfüllung der Luftgase Sauerstoff, Stickstoff, Argon und CO₂ und deren Gemische in mobile Druckgasbehälter, inklusive je eines Vorlagenbehälters für Sauerstoff und CO₂ und
- Einer zentralen Sortierung für eingehende ortsbewegliche Druckgasbehälter mit Restinhalt vor Neubefüllung.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 23 a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, dar. Mit Schreiben vom 26.06.2020 hat die Firma Air Liquide Deutschland GmbH jedoch gem. § 23 a Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 23 b BImSchG gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 23 b Abs. 1 i.V.m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG, sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 23 b Abs. 2 BImSchG in der Zeit vom

17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen)

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld

Öffnungszeiten:

montags - freitags vormittags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags – mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 4853
oder E-Mail kris.jasinski@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Krefeld unter 02151 366 038 00 oder 02151 366 038 46.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 23 b Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 18 der 12. BImSchV können Personen deren Belange durch das Vorhaben berührt sind und Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld innerhalb der **Einwendungsfrist vom 17.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020** vorbringen. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 3 a BImSchG gelten entsprechend).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen

(http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG nicht gesetzlich vorgeschrieben und wird daher nicht durchgeführt.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird die Bezirksregierung Düsseldorf über die Erteilung oder Ablehnung der störfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie über die Zulassung des vorzeitigen Beginns schriftlich entscheiden. Soweit es erforderlich ist, wird die Genehmigung mit unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Zustellung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf

werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet
Kris Jasinski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 353

313 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carsten Knodt Gemüsebau

Bezirksregierung
54.06.03.14-26

Düsseldorf, den 05. August 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Carsten Knodt Gemüsebau

Die

**Carsten Knodt Gemüsebau
Unterschelhof 7b
47918 Tönisvorst**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Tönisvorst, Gemarkung St. Tönis, Flur 5, Flurstück 250, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einer Menge von 38.500 m³ pro Jahr zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser zu Beregnungszwecken.

Für dieses Vorhaben hat die Carsten Knodt Gemüsebau unter dem 5. März 2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Im Absenkbereich der Grundwasserentnahme befinden sich keine grundwasserabhängigen Ökosysteme. Die Entnahme findet aus einem bestehenden Brunnen statt. Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund sind nicht erforderlich.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVP habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme aus dem Brunnen verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 95 m eine geringe lokale Absenkung. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 2,50 m. Der Grundwasserkörper, aus dem das Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 355

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

314 Bekanntmachung über Beschlüsse der Verbandsversammlung des Kom- munalen Rechenzentrum Niederrhein

Bekanntmachung über Beschlüsse der Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 b (2) GKG in der Zeit vom 12.06.2020 bis 27.06.2020:

1. Wahl zweier Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
2. Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
3. Jahresabschluss des KRZN 2019

Kamp-Lintfort, 03.08.2020

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Hans-Hugo Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 356

315 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Alaa Al Sadleh, auch genannt Alaa Alsadia)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Einstellungsbescheid mit Einziehung des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 29. Juli 2020,
ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen ZA 1.2 –
57.06.58 – 44/20**

an

**Herrn Alaa Al Sadleh, auch genannt Alaa Alsadia
ehemals Uhlandstraße 19
45964 Gladbeck**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des PP Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb

eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dederichs, PHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 356

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf